

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines
Gemeindeverwaltungsverbandes

(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die Stadt W o l f a c h und die Gemeinde O b e r w o l f a c h schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund von §§ 59 ff der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende

V E R E I N B A R U N G

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Wolfach (erfüllende Stadt) erfüllt für die Gemeinde Oberwolfach (im folgenden Nachbargemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die erfüllende Stadt berät die Nachbargemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Die erfüllende Stadt erledigt für die Nachbargemeinde in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
Gesetzliche Erledigungsaufgaben:
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (4) Die erfüllende Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinde Oberwolfach in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. gesetzliche Erfüllungsaufgaben
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen

2. weitere Erfüllungsaufgaben

- a) Bau und Unterhaltung der nicht auf den Abwasserzweckverband Raumschaft Hausach - Hornberg zum 01.01.1999 übergegangenen Anlagen der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach Oberwolfach im bisher festgelegten Umfang (Sandfangcontainer und Regenauslasskanäle)
- b) Errichtung und Unterhaltung des Regenüberlaufbeckens
- c) die Aufgaben des Desinfektionsverbandes

(5) Die erfüllende Stadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Vertretung in Verbänden und Zusammenschlüssen

Sofern die erfüllende Stadt nach § 61 Abs. 6, 7 GemO in die Rechtsstellung der Nachbargemeinde bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so kann die Nachbargemeinde, in deren Rechtsstellung die erfüllende Stadt eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Stadt im Benehmen mit der Nachbargemeinde wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. 4 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist, oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der

vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und zehn weiteren Vertretern, von denen je fünf auf die Stadt Wolfach und die Gemeinde Oberwolfach entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Jede Gemeinde hat so viele Stimmen, wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 4

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 GKZ und ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenden Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst wird.

§ 6

Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Stadt den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:

1. Erledigungsaufgaben

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a bis c nach dem für die Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben

Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.

3. Über die Aufteilung der Kosten nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 b wurde eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

4. Für die übrigen von der erfüllenden Stadt nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 4 werden gesondert nach dem Aufwand auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

(3) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, hat die Gemeinde zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 17.12.1998 außer Kraft.

Wolfach, den 27.12.2010

Oberwolfach, den 27.12.2010

gez.

gez.

Gottfried Moser
Bürgermeister

Jürgen Nowak
Bürgermeister